Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/3693

10.6.2024

EMPFEHLUNG DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 4. Juni 2024

an den Rat der Europäischen Union zu den externen Rechnungsprüfern der Banque de France

(EZB/2024/15)

(C/2024/3693)

DER EZB-RAT —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf Artikel 27.1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Jahresabschlüsse der Europäischen Zentralbank (EZB) und der nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, werden von unabhängigen externen Rechnungsprüfern geprüft, die vom EZB-Rat empfohlen und vom Rat der Europäischen Union anerkannt werden.

(2) Gemäß Artikel L.142-2 des französischen Gesetzbuchs über das Währungs- und Finanzwesen (Code monétaire et financier) bestellt der Generalrat der Banque de France (Conseil général de la Banque de France) zwei Rechnungsprüfer, deren Aufgabe die Prüfung der Jahresabschlüsse der Banque de France ist.

(3) Das Mandat der externen Rechnungsprüfer der Banque de France, Mazars und KPMG S.A., endete nach der Rechnungsprüfung für das Geschäftsjahr 2023. Es ist deshalb erforderlich, externe Rechnungsprüfer ab dem Geschäftsjahr 2024 zu bestellen.

(4) Die Banque de France hat Mazars S.A. und Deloitte & Associés S.A.S. als externe Rechnungsprüfer für die Geschäftsjahre 2024 bis 2029 ausgewählt —

HAT FOLGENDE EMPFEHLUNG ERLASSEN:

Es wird empfohlen, Mazars S.A. und Deloitte & Associés S.A.S. gemeinsam als externe Rechnungsprüfer der Banque de France für die Geschäftsjahre 2024 bis 2029 zu bestellen.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 4. Juni 2024.

Die Präsidentin der EZB
Christine LAGARDE